



An das AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG  
Verfassungsdienst  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Per E-Mail: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

Wien, am 17.6.2024

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nehmen ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und der WWF Österreich Stellung zum Entwurf für ein Gesetz über Anpassungen der Tiroler Landesrechtsordnung zum Zweck der Erleichterung des Ausbaus von Energie aus erneuerbaren Quellen.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur-, und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment. Der WWF Österreich ist eine anerkannte Umweltschutzorganisation, die sich für besonders schützenswerte Lebensräume und Arten in Österreich einsetzt.

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, sowie der WWF Österreich nehmen zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Der Entwurf führt aus Sicht von ÖKOBÜRO und WWF zu überschießenden Einschnitten im derzeit geltenden Naturschutz in Tirol. Insbesondere die im Entwurf enthaltenen Änderungen im Naturschutzgesetz gehen über die von der RED III geforderten Maßnahmen hinaus, weshalb sie von ÖKOBÜRO und WWF abgelehnt werden.

Es wird im vorliegenden Entwurf unzureichend von der Möglichkeit der Festlegung gebiets- und anlagebezogener Kriterien zur Einschränkung der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau von erneuerbaren Energien Gebrauch gemacht. Die Erarbeitung der Ausnahmen sollte unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und bereits vorliegender strategischer Ansätze zur Abwägung von Interessen des Ausbaus erneuerbarer Energien und Naturschutz erfolgen.

Die vorliegende Umsetzung der RED III ist nicht geeignet Verfahren effektiv zu beschleunigen und daher auch nicht geeignet die Energiewende sinnvoll umzusetzen.

Die Rückmeldungen und Begründungen im Detail:

## 1. Einbindung der Standortwaltschaft in Naturschutzverfahren

Gemäß § 43 Abs 8a des Entwurfs für die Änderung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in Folge: NSchG) soll der Standortwaltschaft nunmehr Parteistellung in allen Naturschutzverfahren, ausgenommen in Verfahren für Werbeeinrichtungen, zukommen. Damit verbunden ist ein Recht der Standortwaltschaft auf Akteneinsicht, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, Zustellung des Bescheides und Stellungnahme zu „bestehenden öffentlichen Interessen, langfristigen öffentlichen Interessen sowie den für Verträglichkeitsprüfungsentscheidungen und artenschutzrechtliche Entscheidungen maßgeblichen zwingenden öffentlichen Interessen“.

Aus Sicht von ÖKOBÜRO und WWF ist die Einbindung der Standortwaltschaft in Naturschutzverfahren aus mehreren Gründen zu kritisieren.

Die Standortwaltschaft kann sich bereits in UVP-Verfahren, die meist größere Projekte betreffen, einbringen, bei denen die gesamtwirtschaftliche Relevanz eher ein zu berücksichtigender Faktor ist als in den für den Standort meist weitaus unbedeutenderen, kleineren Naturschutzverfahren.

Wie auf der Webseite der Wirtschaftskammer selbst ersichtlich, versteht sich die Standortwaltschaft als Unterstützerin der Projektwerbenden und wird laut Webseite auch nur „in Absprache mit den Projektwerbern tätig“.<sup>1</sup> Insofern als dass sich die Standortwaltschaft bereits im Vorhinein darauf festlegt, ausschließlich für die Projektwerbenden günstige Stellungnahmen in Verfahren abzugeben, stellt sich auch die Frage der inhaltlichen Relevanz der Rolle der Standortwaltschaft. **Im Wesentlichen stellt die Standortwaltschaft somit in ihrem Selbstverständnis eine kostenfreie Unterstützung der Projektwerbenden dar, die oftmals große Industrie- und Energiebetriebe sind.**

Darüber hinaus ist aus Sicht von ÖKOBÜRO und WWF kritisch anzumerken, dass **Umweltorganisationen in Naturschutzverfahren immer noch keine Parteistellung haben, wie durch die Aarhus-Konvention völker- und unionsrechtlich für Österreich verpflichtend, gleichzeitig aber die Standortwaltschaft mit einer solchen ausgestattet und somit gestärkt werden soll.** Unterstrichen wird dies durch die ohnehin weitgehenden Bestimmungen der Erneuerbaren-Richtlinie der EU<sup>2</sup> (in Folge: RED III), die in diesem Gesetzesentwurf umgesetzt werden sollen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien als im überragenden öffentlichen Interesse stehend in Interessensabwägungen einfließen sollte. Es handelt sich darüber hinaus nicht um eine unions- (oder völkerrechtliche) Vorgabe, eine Standortwaltschaft zu haben, oder diese beizuziehen und ist somit ein von dieser selbst (!) oft kritisiertes *gold plating*. Inwiefern folglich in Naturschutzverfahren noch weitergehende „Standortinteressen“ durch die Standortwaltschaft als eigene Verfahrenspartei eingebracht werden sollten ist nicht nachvollziehbar.

---

1

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates.

Ein Argument für den Verzug bei der Energiewende, das durch die Standortanwaltschaft und Projektwerbende selbst oft ins Treffen geführt wird, ist, dass die Möglichkeiten verschiedener Parteien sich in Verfahren zu äußern, diese erheblich verlängern. Die Aufnahme der Standortanwaltschaft als zusätzliche Verfahrenspartei mit Recht zur Stellungnahme kann somit, vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass diese in Absprache mit den Projektwerbenden tätig wird und somit Argumente voraussichtlich "gedoppelt" werden, Verfahren weiter unnötigerweise verzögern. Dies spricht wiederum gegen die Aufnahme der Standortanwaltschaft als Partei in Naturschutzverfahren, die völker- und europarechtlich nicht vorgesehen ist.

In der Klima- und Biodiversitätskrise, in der wir uns aktuell befinden, die **Position großer Industrie- und Energiebetriebe zu stärken, ist aus Sicht von ÖKOBÜRO und WWF schärfstens zu kritisieren. Klima- und Biodiversitätsschutz steht langfristig gedacht auch an vorderster Stelle zum Schutz des „Standortes“.**

**ÖKOBÜRO und WWF regen daher an, § 43 Abs 8a ersatzlos aus dem Entwurf zu streichen.**

## **2. Überragendes öffentliches Interesse für den Ausbau erneuerbarer Energien**

### *a. Unpräzise Formulierungen können zu Schwächung des Umweltschutzes führen*

Hinsichtlich der Umsetzung des Art 16f der RED III, der ein überragendes öffentliches Interesse für den Ausbau erneuerbarer Energien vorsieht, ist den Art 1 Z 11 und Art 2 Z 12 des Entwurfs eine Umsetzung der in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen zum überragenden öffentlichen Interesse enthalten, diese geht jedoch in einzelnen Aspekten zu weit über diese hinaus. Zwar wird in den Erläuterungen darauf hingewiesen, dass das überragende öffentliche Interesse nur in einer Interessensabwägung in Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss und dabei eine sorgfältige Abwägung im Einzelfall zu erfolgen hat, der Wortlaut der § 5 Abs 3 Elektrizitätsgesetz, § 14 Abs 5a NSchG und § 29 Abs 3 NSchG ist jedoch breiter formuliert und stellt an sich nicht auf Einzelfallprüfungen in Genehmigungsverfahren ab. Dies könnte zu einer überschießenden Anwendung der Bestimmung führen und das überragende öffentliche Interesse auch in anderen Zusammenhängen mit Berufung auf § 5 Abs 3 Elektrizitätsgesetz, § 14 Abs 5a NSchG und § 29 Abs 3 NSchG vorgebracht werden. Da dies nicht von einer Umsetzung der RED III umfasst ist und darüber hinaus in Zusammenschau mit den Erläuterungen zu Unklarheiten führen könnte, **wird angeregt die Formulierung in § 5 Abs 3 Elektrizitätsgesetz, § 14 Abs 5a NSchG und § 29 Abs 3 NSchG dahingehend zu präzisieren, dass explizit auf den Zusammenhang der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses mit Einzelfallprüfungen abgestellt wird.**

### *b. Zwingendes öffentliches Interesse nicht in RED III enthalten*

Es wird auch angeregt auf die Formulierung „zwingendes öffentliches Interesse“ in § 29 Abs 3 NSchG und § 14 Abs 5a NSchG zu verzichten, da diese so nicht in der RED III enthalten ist und deren Wortlaut überschreitet. Es ist nicht durch die RED III mandatiert, dass der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie ein zwingendes öffentliches Interesse darstellt. Dies ist im Sinne einer Interessensabwägung zwischen dem Ausbau von Erneuerbaren und Naturschutz geboten, bei der auch die Europäische Union, wie aus den Erwägungsgründen und sonstigen Bestimmungen zur RED III hervorgeht, dem

Ausbau von erneuerbaren Energien keinen absoluten Vorrang einräumt. Lediglich soll die Vermutung eines überragenden öffentlichen Interesses bei Interessensabwägungen in Einzelfallprüfungen angewendet werden. In den Erläuterungen selbst wird darauf verwiesen, dass die Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses und der Vermutung, dass der Ausbau erneuerbarer Energien im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit steht, einer Abwägung mit Naturschutzinteressen zu unterziehen ist. Es sollte deshalb auch aus dem Gesetzestext klar hervorgehen, dass es sich bei der Formulierung „zwingendes öffentliches Interesse“ und „überragendes öffentliches Interesse“ nicht um unwiderlegbare Vermutungen handelt. Aus **verfassungsrechtlichen Gründen ist nämlich die gesetzwidrige Vorbestimmung einer Abwägungsentscheidung der Behörde unzulässig und damit verfassungswidrig**. Weiters bestehen in der vorliegenden Formulierung im Entwurf Zweifel an der richtlinienkonformen Umsetzung der Bestimmung. Die Richtlinie stellt weiter klar, dass Projekte, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben nur dann im überragenden öffentlichen Interesse sind, wenn die Auswirkungen signifikant abgemildert oder ausgeglichen werden können (ErwGr 44).

Ebenso ist aus Sicht von ÖKOBÜRO und WWF der Begriff „schwerwiegende Beeinträchtigung“ in § 14 Abs 5b und 5c Elektrizitätsgesetz und § 29 Abs 1b und Abs 2c NSchG zu unbestimmt, überschießend und somit nicht erforderlich.

*b. Ausschluss bestimmter Technologien von der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses dringend geboten*

Art 16f RED III sieht die Möglichkeit vor, „in hinreichend begründeten Einzelfällen die Anwendung dieses Artikels im Einklang mit den Prioritäten ihrer gemäß den Artikeln 3 und 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten integrierten nationalen Energie- und Klimapläne auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets sowie auf bestimmte Arten von Technologie oder Projekten mit bestimmten technischen Eigenschaften beschränken.“ In § 14 Abs 5b und 5c sind jeweils Ausnahmen bzw. die Möglichkeit zur Verordnungserlassung von der Vermutung des überragenden öffentlichen Interesses vorgesehen, die sich auf Natura 2000 Gebiete beziehen. Diese Maßnahmen begrüßen ÖKOBÜRO und WWF ausdrücklich. Bei Wahrnehmen dieser Verordnungsermächtigungen ist die Beteiligung der Öffentlichkeit beim Prozess der Verordnungserlassung von hohem Stellenwert für konstruktive Lösungen und breite Akzeptanz in der Bevölkerung und im Sinne der völker- und europarechtlichen Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention auch rechtlich verpflichtend.

Begrüßt werden Einschränkungen eines überragenden öffentlichen Interesses hinsichtlich der Kapazität von Anlagen, da kleine Anlagen im Verhältnis zu ihren negativen Auswirkungen auf die Natur nur geringfügig zur Energiewende beitragen. Die vorgeschlagene Grenze von 5 MW Leistung ist zu gering bemessen und sollte zumindest auf 10 MW als gängige Definition von Kleinwasserkraftanlagen erhöht werden.

Aufgrund des mit über 1.000 Anlagen bereits massiven Ausbaus der Wasserkraft in Tirol sind Ausnahmen vom überragenden Interesse für den weiteren Ausbau der Wasserkraft auf alle Fälle nötig. Als Grundlage dafür ist eine strategische Planung, wie sie in jahrelanger Arbeit bereits entwickelt wurde, wie u.a. der Tiroler Kriterienkatalog Wasserkraft oder der Österreichische Wasserkatalog „Wasser schützen – Wasser nützen“. Ausgenommen sollen auf alle Fälle Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Strecken in sehr gutem ökologischem Zustand bzw. sehr guter Hydromorphologie. Sollte die gesetzliche

Vermutung für Wasserkraftprojekte uneingeschränkt angewendet werden, sind die letzten intakten Fließgewässer Tirols in Gefahr, und zwar ohne einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Der **Möglichkeit der Festlegung von gebiets- und anlagenbezogenen Kriterien zur Einschränkung des öffentlichen Interesses am Ausbau von erneuerbaren Energien kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der RED III** zu. Die Erarbeitung dieser Ausnahmen sollte im Zuge der Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs unter Einbeziehung der Öffentlichkeit und bereits vorliegender strategischer Ansätze zur Abwägung zwischen Interessen des Ausbaus erneuerbare Energien und Naturschutz erfolgen. Es ist notwendig, den aktuellen Entwicklungen des Artensterbens und der Biodiversitätskrise Rechnung zu tragen. **Intakte Ökosysteme sind für den Klimaschutz ebenso relevant wie der Ausbau erneuerbarer Energien.** Die Ergebnisse **eines Prozesses unter Einbindung der Öffentlichkeit** sollten entweder in den **Gesetzesentwurf einfließen oder zumindest eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung vorgesehen** werden.

#### *c. Unvollständige Umsetzung der Genehmigungsfiktion für Photovoltaikanlagen*

Die Umsetzung der Verfahrenserleichterungen der RED III in §7a Abs 7 Elektrizitätsgesetz für Photovoltaikanlagen umfasst eine Genehmigungsfiktion, nach der bei Nichtuntersagung einer angezeigten Anlage mit höchstens 100kWpeak das Projekt ausgeführt werden darf. Die umzusetzende Bestimmung der RED III, Art 16d Abs 2 enthält jedoch für den Eintritt der Genehmigungsfiktion die Einschränkung, dass die Kapazität der Solarenergieanlage die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigen darf. **Die Aufnahme dieser Bedingung in die Umsetzungsbestimmung des §7a Abs 7 Elektrizitätsgesetz ist europarechtlich geboten und auch im Sinne der Funktionalität des Netzes notwendig.**

Es wird daher angeregt, diese Bestimmung um die oben genannte Bedingung zu erweitern.

### **3. Artenschutzrechtliche Bedenken**

#### *a. Unklare Verweise auf Bestimmungen der RED III*

In § 24 Abs 4 lit a Z 2 und lit c und § 25 Abs 1 lit a Z 2 und lit d des Entwurfs für die Änderung des NSchG wird jeweils die Formulierung verwendet: "im Zusammenhang mit der Ausführung von Projekten im Bereich erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsgebieten im Sinn des Art. 15c Abs. 1 der RED III-Richtlinie die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um damit verbundene Störungen so gering wie möglich zu halten". Der Verweis auf Art 15c RED III ist aus inhaltlicher Sicht unklar. Entweder kann damit gemeint sein, dass es sich um ein Beschleunigungsgebiet iSd Art 15c Abs 1 handeln soll, also die Formulierung definieren soll, was ein Beschleunigungsgebiet ist, oder der Verweis kann sich auf die Art der Maßnahmen beziehen, die ergriffen werden sollen. Solche sind in Art 15c Abs 1 UAbs 1b referenziert. **Um hier Klarheit zu schaffen, wird angeregt, eine präzisere Formulierung zu wählen.**

#### *b. Überschießende Aufweichung des Artenschutzes*

Die Änderungen der §§ 23, 24 und 25 NSchG sind mit weitreichenden negativen Auswirkungen auf den Erhalt der Arten und Lebensräume verbunden und führen zu einer Aufweichung des Artenschutzes, **die weit über die Vorgaben der RED III hinausgeht.**

Besonders hinzuweisen ist dabei auf die Bestimmungen der §§ 24 Abs 4 und Abs 6 sowie § 25 Abs 2 und Abs 5:

Die §§ 24 Abs 4 und 25 Abs 2 sollen nun eine Vielzahl von Tätigkeiten umfassen, die nicht als Verstöße gegen die strengen artenschutzrechtlichen Schutzbestimmungen (Art 12 FFH-RL, Art 5 Vogelschutzrichtlinie) gelten sollen. Dazu ist auszuführen, dass Art 12, Art 5 Vogelschutzrichtlinie Maßnahmen der Mitgliedstaaten fordern, um alle dort angeführten Tätigkeiten **wirksam zu verbieten**. Die Mitgliedstaaten sind daher verpflichtet, sowohl Verbote im Einklang mit diesen unionsrechtlichen Bestimmungen in die Rechtsvorschriften aufzunehmen als auch dieses Verbot wirksam durchzusetzen und umzusetzen, das ua auch durch vorbeugende Maßnahmen.

Aus dem Ziel des Art 12 und Art 1 lit i FFH-RL einen günstigen Erhaltungszustand zu "bewahren" geht darüber hinaus hervor, dass die Verpflichtungen gemäß Art 12 für die Mitgliedstaaten bereits vor einer zahlenmäßigen Abnahme der betreffenden Art bzw vor Eintritt der Gefahr des Verschwindens einer geschützten Art bindend sind.<sup>3</sup> Wie der EuGH klargestellt hat, hängt "**die Durchführung der in Art. 12 Abs. 1 Buchst. a bis c der Habitatrichtlinie vorgesehenen Schutzregelung nicht davon ab[.], dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Risiko verbunden ist, dass sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der betroffenen Tierart auswirkt**".<sup>4</sup>

Darüber hinaus sind bei Entscheidungen über konkrete Maßnahmen im Rahmen von Art 12 FFH-RL die besonderen Umstände der jeweiligen Situation und die Spezifität der einzelnen Arten zugrunde zu legen. So können die Merkmale einer Art, wie zB ihr Erhaltungszustand, spezifischere oder intensivere Schutzmaßnahmen rechtfertigen.<sup>5</sup>

Durch die Ähnlichkeit der Formulierung von Art 12 FFH-RL und Art 5 Vogelschutzrichtlinie und der Zielsetzung der beiden Richtlinien gelten die Ausführungen in gleicher Weise auch für den neu einzuführenden § 25 Abs 2 lit a Z 1 NSchG.

Der neue § 24 Abs 4 lit a Z 1 NSchG bzw § 25 Abs 2 lit a Z 1 wird dem soeben dargestellten Kriterium der Einzelfallbezogenheit nicht gerecht und schränkt die Anwendung der Schutzregelung des Art 12 Abs 1 FFH-RL bzw Art 5 Vogelschutzrichtlinie in einer Weise ein, die nicht mit dem Ziel der Richtlinie vereinbar ist. Im Gegensatz zu Art 12 Abs 4 verweist Art 12 Abs 1 lit a FFH-RL auch nicht darauf, dass die Tötung signifikante negative Auswirkungen auf die betreffende Art haben muss. Wären derartige Auswirkungen bzw ein solches Risiko für das Vorliegen einer Tötung im Sinne des Art 12 Abs 1 lit a ebenfalls erforderlich, würde sich ein solcher Verweis auch hier finden.

Auch der in den Erläuterungen getätigte Hinweis auf die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts<sup>6</sup> bzw des VwGH<sup>7</sup> gibt keine Begründung für eine Vereinbarkeit der gesetzlichen Verankerung einer derartigen Einschränkung des Tötungsverbots mit der FFH-RL. Wesentlich dabei anzumerken ist nämlich, dass die genannten Gerichte die

---

<sup>3</sup> Mitteilung der Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, (2-18, 2-19).

<sup>4</sup> Verbundene Rechtssachen C-473/19 und C-474/19, Rn. 57.

<sup>5</sup> Mitteilung der Kommission, Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, (2-16).

<sup>6</sup> Zb BVerwG 13.5.2009, 9 A 73.07.

<sup>7</sup> VwGH 14.10.2022, Ra 2019/04/0021.

Bestimmung des Art 12 Abs 1 lit a FFH-RL bzw die jeweilige nationale Norm, die diese Bestimmung umsetzt, in diesen Entscheidungen für den jeweiligen Einzelfall angewendet hat. Dadurch konnten die besonderen Umstände der jeweiligen Situation in Bezug auf die jeweils vorliegende Art bewertet werden. Um dies zu bewerten waren naturschutzfachliche Einschätzungen und einzelfallbezogene Erhebungen notwendig.

Eine **pauschale gesetzliche Verankerung**, dass ein Vorhaben das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn es das Tötungsrisiko für die Tiere nicht signifikant erhöht, **entspricht diesem Erfordernis der Einzelfallbezogenheit nicht**. Darüber hinaus ist die Bestimmung auch zu unbestimmt, um sicherzustellen, dass das Tötungsverbot im Einklang mit der FFH-RL umgesetzt wird. Es ist weder erkennbar, wann eine maßgebliche signifikante Erhöhung vorliegt, noch welche (naturschutzfachlichen) Erhebungen notwendig sind, um dies im Einzelfall zu bewerten.

**Aus den genannten Gründen sollten die Bestimmungen unter §§ 24 Abs 4 lit a Z 1 und § 25 Abs 2 lit a Z 1 daher wegen Unvereinbarkeit mit der FFH-RL bzw Vogelschutzrichtlinie gestrichen werden.**

Zu den §§ 23 Abs 6, 24 Abs 6 und 25 Abs 5 ist anzumerken, dass diese Regelungen nicht mit den Erfordernissen der FFH-RL und Vogelschutzrichtlinie vereinbar sind. Die Frage, ob etwa eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vorliegt, muss im Rahmen eines behördlichen artenschutzrechtlichen Bewilligungs- bzw Ausnahmeverfahrens geprüft und bewertet werden. Nur so kann garantiert werden, dass die, an den Zielen der Richtlinien orientierten, strengen artenschutzrechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Ein reines Anzeigeverfahren entspricht keiner solchen strengen behördlichen Prüfung und überlässt die artenschutzrechtliche Bewertung behördenfremden Personen. Darüber hinaus schränkt ein Anzeigeverfahren die Rechte von anerkannten Umweltorganisationen auf unzulässige Weise entgegen der Aarhus Konvention ein. Nach der Aarhus Konvention steht anerkannten Umweltorganisationen, wie auch der VwGH in dem Erkenntnis Ra 2021/10/0162 ausgeführt hat, soweit der Schutz von Normen des Unionsumweltrechts auf dem Spiel steht, ein Recht auf Teilnahme bereits am behördlichen Verfahren zu<sup>8</sup>. Ein Anzeigeverfahren ermöglicht keine den Anforderungen der Aarhus Konvention entsprechende Beteiligung. **Aus den genannten Gründen zeigt sich, dass das Anzeigeverfahren weder mit der FFH-RL bzw Vogelschutzrichtlinie noch mit der Aarhus Konvention vereinbar ist und die entsprechenden Bestimmungen gestrichen werden müssen.**

Zu § 23 Abs 2 lit a, § 24 Abs 2 lit a, b und c und § 25 Abs 1 lit a, b und d ist anzumerken, dass eine Anpassung an die österreichische Rechtsterminologie durch Änderung des Wortes "absichtlich" zu "vorsätzlich" nicht notwendig ist, um Rechtssicherheit zu schaffen. Aus der deutschen Übersetzung der FFH-RL ergibt sich die Verwendung des Begriffs der "Absichtlichkeit" und sollte dieser daher auch beibehalten werden. Dieser ist durch die unionsrechtliche Determinierung nämlich nicht am Maßstab der österreichischen Strafrechtsterminologie, sondern klarerweise am Maßstab des Unionsrechts auszulegen. Der Begriff ist im Sinne dieser unionsrechtlichen Auslegung zu verstehen. Das heißt auch, wenn er nach derzeitiger unionsrechtlicher Auslegung zwar im Sinne eines bedingten Vorsatzes verstanden wird, kann sich diese unionsrechtliche Auslegung durch Rechtsprechung des EuGH auch ändern. Um deutlich zu machen, dass der Begriff

---

<sup>8</sup> VwGH Ra 2021/10/0162, Rz 23.

unionsrechtlich determiniert wird, sollte daher auch der unionsrechtlich verankerte Begriff verwendet werden.

Sollten durch die Änderung der Begriffe Möglichkeiten geschaffen werden zwischen europarechtlichen und landesrechtlichen geschützten Arten zu differenzieren, wäre dies eine nicht argumentierbare Verschlechterung des aktuellen Artenschutzes. Es muss sichergestellt sein, dass gefährdete heimische Arten den gleichen Schutzstatus haben, wie europarechtlich geschützte Arten.

Mit freundlichen Grüßen,



---

Mag. Thomas Alge  
Geschäftsführer  
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung



---

Mag.<sup>a</sup> Hanna Simons  
Stv. Geschäftsführerin  
WWF Österreich